

Taxordnung Stiftung Wisli – Bereich Wohnen

Gültigkeit

Tarife ab 01.01.2025 bis 31.12.2025

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, welche beitragsberechtigte Plätze² belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes, werden durch die Bewohner*innen sowie den Kanton getragen. Die/der Bewohner*in bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohner*innen**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert. Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir **Leistungen mit Kostenbeteiligungen**.
- **Kanton**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohner*innen getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohner*innen (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen).

Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Wisli und dem kantonalen Sozialamt festgelegt.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte (Kostengutsprache)., Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohner*innen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

Tarifblatt⁴ - Übersicht zu den Wohn- und Betreuungstaxen der Stiftung Wisli

1. Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen der Stiftung Wisli gibt es an unterschiedlichen Standorten im Zürcher Unterland (Raum Bülach und Opfikon). Das Wohnangebot besteht aus Wohngruppen und Studios für das Einzelwohnen. Die Betreuung findet je nach Betreuungsbedarf und -konzept statt. Für mehr Informationen besuchen Sie bitte unsere Homepage www.wisli.ch oder kontaktieren uns telefonisch über unser Intake-Wohnen unter der Gratisnummer 0800 411 111.

Kategorie	Voraussetzungen	Tarif Vollpension pro Monat/Tag ⁵
Person mit IV-Rente Wohnsitz Kanton Zürich	Rentenverfügung	<ul style="list-style-type: none">• CHF 4'840.00⁶ / Monat CHF 159.00 / Tag• IBB⁷ Einstufung 1-4
Person ohne IV-Rente Wohnsitz Kanton Zürich	Kostengutsprache (KOGU)	<ul style="list-style-type: none">• CHF 5'509.10 / Monat⁸ / IBB 1 CHF 181.12 / Tag⁹• CHF 7'309.45 / Monat / IBB 2 CHF 240.31 / Tag• CHF 9'109.80 / Monat / IBB 3 CHF 299.50 / Tag
Personen mit einer beruflichen Massnahme	Kostengutsprache (KOGU)	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss aktueller Tarifziffer SVA Zürich
Personen aus anderen Kantonen	Kostenübernahmegarantie (KÜG) des jeweiligen Herkunftskantons	<ul style="list-style-type: none">• Kantonales Sozialamt ZH• Leistungsabgeltung IVSE• Monatspauschalen

⁴ Die Preise können im Rahmen der Teuerung erhöht werden. Dies erfolgt immer in Rücksprache mit dem kantonalen Sozialamt ZH. Allfällige Veränderungen werden den betroffenen und/oder zuständigen Personen jeweils mitgeteilt.

⁵ Jährliche Anpassungen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss Kanton ZH, durch das KSA ZH festgelegt.

⁶ Betrag für einen, durch das KSA ZH, subventionierten Wohnplatz. Für Personen mit IV-Rente auf einem nichtsubventionierten Wohnplatz werden die Betreuungstaxen analog einer Person ohne IV-Rente berechnet, bis ein Wechsel auf einen subventionierten Platz stattfinden kann.

⁷ IBB = Individueller Betreuungsbedarf – erfolgt durch ein Rating (Stufe 1 bis 4)

⁸ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagespauschale mit 365 multipliziert und durch 12 geteilt. Die Taxen sind 365 Tage im Jahr geschuldet.

⁹ Betrag enthält Tagespauschale und IBB-Tarif pro Stufe. Der IBB-Tarif richtet sich nach der Leistungsvereinbarung mit dem kantonalen Sozialamt Zürich (KSA ZH), welches die Leistungsabgeltung jährlich regelt.

2. Begleitetes Wohnen¹⁰

Begleitetes Wohnen der Stiftung Wisli unterscheidet zwischen Einzelbegleitung in eigener Wohnung oder in Wohnräumen der Stiftung Wisli zur Untermiete (Studio oder Wohngruppe).

Begleitetes Wohnen in eigener Wohnung <ul style="list-style-type: none"> mit Rentenverfügung, Ergänzungsleistung oder in Abklärung einer Rentenverfügung (oder Bezug einer IV-Leistung in den letzten 10 Jahren) ohne Rentenverfügung, bei Abrechnung über Hilflosenentschädigung oder Selbstzahler*in 	<p>CHF 29.00 / Stunde</p> <p>CHF 135.00 / Stunde</p>
Begleitetes Wohnen in den Wohnräumen der Stiftung Wisli <ul style="list-style-type: none"> mit Rentenverfügung, Ergänzungsleistung oder in Abklärung einer Rentenverfügung (oder Bezug einer IV-Leistung in den letzten 10 Jahren) ohne Rentenverfügung, bei Abrechnung über Hilflosenentschädigung oder Selbstzahler*in Begleitvertrag mit der Stiftung Wisli 	<p>CHF 29.00 / Stunde</p> <p>CHF 135.00 / Stunde</p>
Mietpreise / Untermiete (exkl. Begleitstunden)	CHF 1'394.00 / Monat

3. Leistungen mit Kostenbeteiligung

Zusätzlich bezogenen Leistungen werden an die betreute Person gemäss den aufgeführten Taxen/Pauschalen und/oder den anfallenden effektiven Kosten weiterverrechnet.

Probewohnen <ul style="list-style-type: none"> Betreutes Wohnen Begleitetes Wohnen 	<p>pro Tag</p> <p>pro Tag</p>	<ul style="list-style-type: none"> CHF 134.00 CHF 95.00
angeordnete Urin- und/oder Alkoholblaskontrollen¹¹	pro Kontrolle	CHF 30.00
Reinigungspauschale bei Austritt¹²	einmalig	<p>CHF 250.00 / Zimmer</p> <p>CHF 650.00 / Studio</p> <p>Bei übermässiger Verschmutzung wird der Mehraufwand gemäss den zusätzlichen Kosten verrechnet zuzüglich einer Stundenpauschale von CHF 50.00</p>
zurückgelassene Gegenstände: <ul style="list-style-type: none"> Lagerung nach Austritt Entsorgung nach Austritt 	pro Woche	<ul style="list-style-type: none"> CHF 50.00 / Woche Mehraufwand wird gemäss den verursachten Zusatzkosten zzgl. Zeitaufwand (CHF 75.00 / Stunde) verrechnet.
Hilfe beim Umzug	Miete Wisli Fahrzeug	CHF 100.00 / Tag (zzgl. CHF 1.00 / Kilometer)
Individuelle Begleitungen mit <ul style="list-style-type: none"> Fahrzeug der Stiftung Wisli Andere Fahrten (ÖV, Taxi, etc.) Begleit-/Betreuungsperson 	ausserhalb Grundleistung	<ul style="list-style-type: none"> pro Kilometer CHF 1.00 effektive Kosten pro volle/angefangene Stunde CHF 50.00
Zu ersetzendes Inventar nach Austritt	Zimmer-/Über- gabeprotokoll	Gemäss den anfallenden Kosten
Verlust Schlüssel, Waschkarte		Gemäss den anfallenden Kosten
Freizeitlager¹³	1x jährlich	Kostenbeteiligung bei Teilnahme CHF 350.00

¹⁰ Die Preise für «Leistungen mit Kostenbeteiligung» gelten auch für das begleitete Wohnen der Stiftung Wisli.

¹¹ angeordnet = bei Massnahmeklienten und/oder ärztlicher Verordnung

¹² Die Reinigungspauschale bei Austritt gilt für sämtliche nicht subventionierten Wohnplätze im Betreuten & Begleiteten Wohnen. Mehraufwand wird unabhängig der Art des Wohnplatzes in Rechnung gestellt.

¹³ Personen ausserhalb des betreuten Wohnen Stiftung Wisli, werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt (z.B. Übernachtung, Verpflegung, Aktivitäten, Anteil Betreuung etc.).

4. Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohner*innen einen Teil der Taxe zurückerstattet. Als Abwesenheitstag wird dabei die Abwesenheit in der Nacht, verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten gewertet.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: 24 Stunden im Voraus

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: CHF 21.00

5. Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind. Die Leistungen können durch die gewählte / benötigte Betreuungs- und Wohnform variieren und entsprechen dem Betreuungskonzept des jeweiligen Standortes (z.B. eigene Sanitärräume, Stadiowohnen inkl. Küche/ WC/ Bad, Betreuungszeiten, Pikettdienst, Pflege etc.).

- Individuelle und zielorientierte **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Austausch, Reflektion, Koordination, Vernetzung** mit Ärzten, Therapeuten, Arbeitgebern, angehörigen und Behörden
- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten/ TV/ Internet¹⁴) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Möblierung des Zimmers** oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung gemeinschaftliche Räume sowie Zimmerreinigung** oder Unterstützung der Bewohnerinnen
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom KVG oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für der/die Bewohner*in weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise, sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- **Kleiderreinigung** (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von dem/der Bewohner*in selbst gestellt)
- **Materialien des täglichen Bedarfs** (beispielsweise Taschentücher, Pinzetten oder Pflaster)
- Transport und Begleitung für den **Arztbesuch und Therapien**¹⁵ (inkl. Podologie und Dentalhygiene)
- Transport und Begleitung bei **Behördengängen** (exklusive reine Transportkosten)
- **Nicht KVG-pflichtige Therapien** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Kollektive Freizeitangebote** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Transport (exklusive reine Transportkosten), Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**

6. Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2025. Das kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils per Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohner*innen im Anschluss durch die Stiftung Wisli.

¹⁴ TV/Internet/ Telefonie sind nicht inbegriffen im Betreuten Einzelstudiowohnen Bülach (BEW) und sind Sache des Bewohners

¹⁵ Die freie Arztwahl steht Bewohnerinnen und Bewohnern zu. Sollte die Fahrt zum gewünschten Arzt jedoch pro Weg mehr als 30 Km (1 Weg = Hin- und Rückfahrt) betragen und es wäre im entsprechenden Umfeld eine adäquate Auswahl an Ärzten vorhanden, wird die Fahrt und die Begleitung gemäss den «Leistungen mit Kostenbeteiligung» verrechnet.